

## 1. Änderung (vereinfachte Änderung)

### Bebauungsplan für das Teilgebiet „IN DER HÜLDE“ der Ortsgemeinde Molzhain, Kreis Altenkirchen

#### Präampel

Aufgrund des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I. S. 2141), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 466); -alle Vorschriften in der zur Zeit geltenden Fassung- werden folgende Festsetzungen getroffen:

## TEXTFESTSETZUNGEN

Rechtsverbindliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe und Schrift gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV vom 18. Dezember 1990) und durch nachstehenden Text festgesetzt.

Im Übrigen gelten die bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen!

### Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB

#### § 9 Abs. 1, Ziffer 1: Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 (2), Ziffer 3, auf II festgesetzt.  
Die Festlegung, in welchen Geschossen Vollgeschosse errichtet werden dürfen, entfällt.

#### § 18 BauNVO, Höhe der baulichen Anlage

Die maximal zulässig Firsthöhe wird auf 11,00 m, gemessen vom natürlichen Gelände am jeweils ungünstigsten Punkt des Baugrundstücks festgesetzt.

Molzhain, den 25.06.2003

Ortsgemeinde Molzhain



Ortsbürgermeister